

Staat und Recht im Imperialismus

Das Streikrecht in der BRD (Schluß)*

Prof. Dr. sc. MANFRED PREMSSLER,
Institut für internationale Studien
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Aushöhlung des Streikrechts durch Schaffung eines „Rechts“ zur Aussperrung

Das wichtigste Instrument der Unternehmer gegen den Streik ist die Aussperrung. Diese mittels des sog. Richterrechts in die „reale Arbeitsverfassung“ hineininterpretierte Kampfmaßnahme sieht vor, daß der einzelne Unternehmer oder der Unternehmerverband Streikende wie Arbeitswillige, gewerkschaftlich Organisierte wie Nichtorganisierte zumindest vorübergehend aus dem Arbeitsverhältnis entlassen und ihnen die Zahlung von Gehalt und Lohn verweigern kann. In diesem Fall wird den Werkträgern auch weder Arbeitslosengeld noch Kurzarbeitergeld gezahlt.

In Grundsatzentscheidungen aus den Jahren 1955 und 1971 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) ein „Recht“ der Unternehmer auf Aussperrung entwickelt und dies in seinen bereits erwähnten drei Urteilen vom 10. Juni 1980 bekräftigt.^{26 27} Wenn das BAG in diesem Zusammenhang den Umfang der Aussperrung eingrenzte und Grundsätze für ihre Verhältnismäßigkeit (ähnlich wie bei Streiks unter dem Gesichtspunkt des „Übermaßverbots“) entwickelte, so ändert dies nichts an der Tatsache, daß die Aussperrungswillkür juristisch abgesichert bleibt — mit dem Ziel, die Gewerkschaften in ihrem Kampf für soziale und demokratische Rechte zu schwächen und sie auf „sozialpartnerschaftliche“ Positionen abzurängen.²²

Welche unmittelbaren Konsequenzen die Aussperrung für die Fortführung von Streiks hat, zeigt folgendes Beispiel: Bekanntlich unterstützen die Gewerkschaften finanziell gewerkschaftlich organisierte Ausgesperrte wie Streikende (die nichtorganisierten Arbeiter und Angestellten haben notfalls einen Anspruch auf staatliche Sozialhilfe). Die Unternehmer haben es also praktisch in der Hand, den Arbeitskampf beliebig auszudehnen und die Gewerkschaften finanziell auszubluten. Im Druckerstreik des Jahres 1976 standen 18 000 streikenden Druckern 90 000 ausgesperrte gegenüber. Für die IG Druck und Papier bedeutete dies Kampfkosten in Höhe von 33 Millionen DM, von denen sie nur 4 Millionen aus Beitragsüberschüssen bestreiten konnte; der Rest mußte im Wege von Bankkrediten beschafft werden. Durch den Arbeitskampf der Drucker im Jahre 1978 kamen weitere Kosten in Höhe von 15 Millionen DM hinzu. Die IG Metall wendete 1978 für die 80 000 Streikenden und die 120 000 Ausgesperrten in der Metallindustrie von Nordwürttemberg/Nordbaden etwa 130 Millionen DM auf — eine Summe, die 32,5 Prozent der gesamten Jahreseinnahmen ausmachte und dem Überschuß von drei Jahren entsprach.^{28 29}

Eine weitere Verschärfung der Aussperrung brachten zwei Entscheidungen des BAG vom 22. Dezember 1980 — 1 ABR 2/79 und 1 ABR 76/79 —²⁰, in denen das Gericht zu den Auswirkungen von Arbeitskämpfen in solchen Unternehmen Stellung genommen hat, die selbst nicht unmittelbar vom Arbeitskampf betroffen sind, aber mit kampfbetroffenen Unternehmen eng zusammenarbeiten (sog. Fernwirkungen in Drittbetrieben). Hierbei hat das BAG neue Grundsätze zur „kalten“ Aussperrung verkündet: Es räumt jetzt auch nicht bestreikten Unternehmern das Recht ein, in Arbeitskämpften willkürlich die Belegschaft ganz oder teilweise ohne Lohnzahlung von der Arbeit freizustellen. Der Unternehmer braucht nur zu behaupten, daß er durch einen in anderen Betrieben geführten Streik hinsichtlich seiner Produktions- und Absatzlage ebenfalls mittelbar berührt sei. Waren bislang Arbeitskämpfe auf ein Tarifgebiet beschränkt, so können die Unternehmer die „kalte“ Aussperrung jetzt auch außerhalb eines umkämpften Tarifgebietes vornehmen.

Nach Auffassung des BAG sollen die Werkträgern das sog. Arbeitskämpfrisiko auch insoweit tragen, als die Fernwirkungen eines Arbeitskampfes die Positionen der im Kampf befindlichen Gegenseite beeinflussen. Zudem entfällt das durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) dem Betriebsrat eingeräumte erzwingbare Mitbestimmungsrecht bei einer vorübergehenden Freistellung Werkträgern von der Arbeit, obwohl das Gesetz keine Ausnahmen für solche Fälle vorsieht, in denen Produktionseinschränkungen und Kurzarbeit mit angeblich mittelbarer

Kampfbetroffenheit begründet werden. Damit wird selbst die vom BAG in seinem Urteil vom 28. Januar 1955 behauptete „Arbeitskampfpriorität“ (zwischen dem Streik der Gewerkschaften und der Aussperrung durch die Unternehmer) völlig und einseitig zugunsten der Unternehmer verschoben. Dies wird auch nicht dadurch gemildert, daß der Betriebsrat bei der Frage mitbestimmen können soll, wie die nach Behauptung des Unternehmers noch vorhandene Arbeit zu verteilen sei.

Die „kalte“ Aussperrung gewinnt besondere Bedeutung im Rahmen einer neuen Streikstrategie der BRD-Gewerkschaften, nach der Streiks auf bestimmte regionale und betriebliche Schwerpunkte konzentriert werden. Das heißt: Neben einer stärkeren Propagierung der Streikziele in der Öffentlichkeit und der Organisierung von Solidaritätsaktionen in anderen Tarifgebieten berücksichtigt die flexible Streiktaktik die Tatsache, daß unter Krisenbedingungen die Streikbereitschaft am Beginn des Konflikts unterschiedlich entwickelt ist, wie dies auch die Urabstimmungen belegen. Deshalb werden die Streiks zunächst von den politisch aktivsten Belegschaften geführt, um dann später durch die Kraft des Beispiels möglicherweise weitere Betriebe in den Streik einzubeziehen. Es handelt sich demnach um eine besondere Kombination von Wechsel- und Sukzessivstreiks.³⁰

Die Antwort der Unternehmer im Metall- und Druckerstreik des Jahres 1984 war die Einstellung der Produktion und damit Nichtbeschäftigung und Nichtzahlung von Lohn auch in Tarifgebieten, in denen gar nicht gestreikt wurde. Um welche Größenordnung es sich dabei handelt, wird an folgenden Zahlen deutlich: In den Tarifbezirken Nordwürttemberg/Nordbaden und Hessen streikten zwischen dem 14. Mai und dem 4. Juli 1984 insgesamt 57 000 organisierte Metallarbeiter. In diesem Gebiet wurden 155 000 Arbeiter „heiß“ und 52 500 „kalt“ ausgesperrt. Außerhalb dieses Gebietes wurden 142 500 Arbeiter „kalt“ ausgesperrt.³¹

Völlig konform mit den Unternehmerinteressen erging in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, die vorsah, in Zukunft kein Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld für diejenigen Arbeiter und Angestellten zu zahlen, die in Betrieben arbeiten, in denen die Produktion infolge eines Streiks in einem anderen Tarifgebiet eingestellt wird.³² Mit dieser Entscheidung, die später auf Grund des massiven Protestes der Gewerkschaften wieder aufgehoben werden mußte, war der Versuch gestartet worden, den Streik faktisch unter Ausnahmerecht zu stellen, denn in allen anderen Fällen von Produktionsausfall und -Stilllegungen (so z. B. bei Abbau von Überkapazitäten oder bei einer Umsetzung von Produktionsanlagen) leistet die Bundesanstalt für Arbeit Zahlungen. Das galt bisher eben auch für Betriebe, die nur mittelbar von Streikkämpfen betroffen sind, in der Regel durch ausbleibende Zulieferungen bestreikter Betriebe.

Ergebnisse der Streikkämpfe der Metallarbeiter und Drucker im Jahre 1984

Unter welch komplizierten gesellschaftlichen Bedingungen gegenwärtig Streiks in der BRD ablaufen, wird deutlich,

* Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1985, Heft 3, S. 103 ff. veröffentlicht.

- 26 Zur bisherigen Entwicklung der Aussperrung ausführlich M. Premßler, „Aussperrung in der BRD — ein Eckpfeiler im System der Unterdrückung der Arbeiterklasse“, NJ 1978, Heft 6, S. 256 ff.; A. Ondrusch/M. Premßler, „Die Aussperrung im Spiegel der BRD-Rechtsprechung“, NJ 1980, Heft 11, S. 499 ff.
- 27 Vgl. Stellungnahme des Präsidiums des Parteivorstandes der DKP zum Aussperrungsurteil des BAG, in: Unsere Zeit (Düsseldorf) vom 12. Juni 1980.
- 28 Vgl. W. Däubler, Das Arbeitsrecht 1, 5. Aufl., Reinbek bei Hamburg 1981, S. 187.
- 29 Betriebs-Berater (Heidelberg) 1981, Heft 10, S. 609, und Heft 11, S. 669.
- 30 Vgl. K. Pickshaus, „Für Unternehmer nicht kalkulierbar“, Deutsche Volkszeitung/die tat (Düsseldorf) vom 4. Mai 1984, S. 6.
- 31 Vgl. Gewerkschaftliche Monatshefte (Köln) 1984, Heft 7, S. 402.
- 32 Es waren vor allem die großen Automobilfirmen, die ihre Produktion einstellen. Ursache dafür war in erster Linie eine besondere Art kapitalistischen Geschäftsgebarens. Um ihr Unternehmerrisiko, Kapital durch nichtabgesetzte Produkte zu binden, drastisch zu verringern, produzieren sie seit den letzten Jahren auf Abruf und halten dementsprechend die Lagerkapazitäten sehr niedrig. Das Risiko einer knappen Lagerhaltung wird auf die Beschäftigten ihrer eigenen Betriebe und auf die ihrer Zulieferer übertragen. Dies hat ständigen Termindruck und größere Arbeitsetze bei großer Nachfrage, im vorliegenden Falle jedoch genau das Gegenteil zur Folge, nämlich Stilllegung der Produktion und damit Nichtbeschäftigung und Nichtzahlung von Lohn.